zentraler Thüringer Formularpool

Hinweise zur Erlangung eines Erbscheines

Es gibt zwei unterschiedliche Arten von Erbscheinen:

1. Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge (kein Testament/Erbvertrag vorhanden oder relevant)
2. Erbschein aufgrund testamentarischer Erbfolge (Testament vorhanden)

Zur Beantragung jeder Art von Erbschein sind folgende Urkunden immer vorzulegen:

- in allen Fällen die Sterbeurkunde des Verstorbenen (Erblasser) bzw. ein rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss
- die Erben bzw. die Personen, welche den Erbschein beantragen, müssen sich durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis ausweisen

Zusätzlich je nach Art des Erbscheins:

1. Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge

bei verheiratetem Erblasser mit Kindern:

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers (auch außerehelich geborene oder adoptierte Kinder)
- Sterbeurkunden bereits verstorbener Kinder und Geburtsurkunden derer Kinder

bei verheiratetem Erblasser ohne Kinder:

- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- Geburtsurkunde des Erblassers
- Sterbeurkunde eines eventuell bereits verstorbenen Elternteils
- Geburtsurkunden aller Kinder des verstorbenen Elternteils
- Sterbeurkunden bereits verstorbener Geschwister
- Geburtsurkunden der Kinder bereits verstorbener Geschwister

Sind Eltern, Geschwister und sämtliche Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehepartner als Alleinerben feststellen zu können.

bei ledigem Erblasser:

- Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers
- sind Kinder bereits verstorben, deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden
- Geburtsurkunde des Erblassers, wenn Kinder oder Kindeskinder nicht (mehr) vorhanden sind
- Sterbeurkunde eines eventuell verstorbenen Elternteils
- Geburtsurkunden aller Geschwister und sollten diese bereits verstorben sein, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden derer Kinder

Sind Eltern, Geschwister und sämtliche Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers vorverstorben, kommen Erben der 3. Ordnung (Großeltern, Cousins, Cousinen) zum Zuge.

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
TMMJV-013-TH-FL – 05-2026

zentraler Thüringer Formularpool

In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen.

Es obliegt dem Nachlassgericht, weitere Nachweise, z. B. Scheidungsurteile oder Eheurkunden anzufordern. Im Rahmen der Terminvereinbarung wird Ihnen dies mitgeteilt.

Alle erforderlichen Urkunden sind spätestens im Termin zur Aufnahme des Erbscheinsantrages im Original vorzulegen.

2. Erbschein aufgrund testamentarischer Erbfolge

- Vorlage des Originals sämtlicher handschriftlicher Testamente
- bei gemeinschaftlichen handschriftlichen Testamenten Vorlage der Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde

Zur Vorbereitung des Termins wird gebeten, das Formular „Angaben für einen Erbscheinsantrag“ und die entsprechenden Verwandtschaftsbögen vollständig auszufüllen.

Besorgung von Personenstandsurkunden

Viele Personenstandsurkunden befinden sich in Familienstammbüchern. Sofern diese oder Einzelurkunden nicht vorhanden sind, erhalten Sie die entsprechende Urkunde bei dem Standesamt am Ort des jeweiligen Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Tod). Als Grund für Ihr berechtigtes Interesse geben Sie bei der Anforderung bitte an, dass Sie die Urkunden für einen Antrag auf Erbschein benötigen.

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
TMMJV-013-TH-FL – 05-2026